

**Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung**

**Protokoll**

17. Sitzung (nicht öffentlich)

27. November 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 14.05 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographin: Hesse

**Verhandlungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992  
(Haushaltsgesetz 1992)**

Drucksachen 11/2450 und 11/2723

1

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt mit Mehrheit dem Haushalts- und Finanzausschuß, die in seine Zuständigkeit fallenden Haushaltspositionen der Einzelpläne 02, 03, 10 und 15 anzunehmen.

**Berichterstatter:** Abgeordneter Stump (CDU)

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Seite

## 2 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/1121

in Verbindung damit:

### **Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1295

und

### **Abfallbeseitigung**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/1212

5

Der Ausschuß berät umfassend und abschließend den Gesetzentwurf der Landesregierung und faßt die in der Beschlussempfehlung an das Plenum **Drucksache 11/2840** niedergelegten Beschlüsse.

In der Gesamtabstimmung werden die §§ 9 und 29 ausgeklammert. Sie sollen in einer eigens anberaumten Ausschußsitzung unmittelbar vor der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs abschließend behandelt werden.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Seite

**3 Kein Sport auf Dioxin - Die Empfehlung der Landesregierung, die Kieselrot-Sportplätze Nordrhein-Westfalen freizugeben, muß zurückgenommen werden!**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2297

41

Nach Beratung empfiehlt der Ausschuß dem Plenum des Landtags, den Antrag Drucksache 11/2297 abzulehnen.

**4 Entwurf einer Verordnung zu Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes**

Vorlage 11/640

45

Der Verordnungsentwurf wird ohne Aussprache bei Stimmenthaltung der GRÜNEN zustimmend zur Kenntnis genommen.

**5 Sitzungstermine des Ausschusses 1992**

45

Der Ausschuß nimmt den Terminplan 1992 zur Kenntnis.

**Nächste Sitzung:** Mittwoch, den 11. Dezember 1991

-----



Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung fallenden Kapitel und Titel des Einzelplans 10 werden sodann mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN **angenommen**.

Die **Berichterstattung im Haushalts- und Finanzausschuß** übernimmt der Vorsitzende, **Abgeordneter Stump (CDU)**.

## **2 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/1121

in Verbindung damit:

### **Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1295

und

### **Abfallbeseitigung**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/1212

Der Landtag hat die Gesetzentwürfe und den Antrag in seiner Sitzung am 13. März 1991 dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und dem Ausschuß für Kommunalpolitik sowie den Gesetzentwurf der GRÜNEN Drucksache 11/1295 außerdem an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Wirtschaftsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Juli 1991 beraten und mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimmen der GRÜNEN abgelehnt (vgl. Vorlage 11/638).

Zu allen drei Drucksachen ist außerdem am 18. Juni 1991 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt worden; siehe APr 11/288.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Grundlage der heutigen Ausschußberatung sind die Änderungsanträge der Fraktionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/1121. Die Anträge selbst und ihre Begründungen sind in den Anlagen zu **Beschlußempfehlung und Bericht Drucksache 11/2840** ausführlich wiedergegeben, so daß sich dieses Protokoll auf die Wiedergabe der darüber hinausgehenden Diskussionen beschränkt.

## § 1 Ziele der Abfallwirtschaft

Die CDU-Fraktion beantrage eine Änderung des **Absatzes 1**, trägt **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** vor. Sie wolle insbesondere die thermische Behandlung der Abfälle mit in das Gesetz aufgenommen wissen.

Es sei zunächst positiv, konstatiert **Abgeordneter Strehl (SPD)**, daß sich die CDU-Fraktion für die thermische Verwertung ausspreche. In der Zielsetzung stimme die SPD-Fraktion damit überein, ohne dies allerdings im Gesetz festzuschreiben.

Der positive Eindruck werde jedoch durch die Einschränkung, "die thermische Behandlung ist nur für solche Abfälle zulässig, für die die Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 ausgeschöpft worden sind", konterkariert, weil sich dies in der Praxis kaum prüfen lasse.

Die Intention des Änderungsantrags sei der Dreiklang Vermeidung - Verwertung - Beseitigung, hält **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** dem entgegen. Daraus ergebe sich schlüssig, daß die thermische Behandlung nur für Abfälle in Betracht komme, die eben nicht vermieden oder verwertet werden könnten. Und angesichts des immer knapper werdenden Deponieraums bleibe die thermische Verwertung künftig die einzige Möglichkeit.

Die Formulierung, die die CDU-Fraktion vorschlage, komme der Intention, die die GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf festgehalten hätten, um einiges entgegen, unterstreicht **Abgeordneter Mai (GRÜNE)**. Die GRÜNEN hätten darüber hinaus ein Abwägungsgebot in das Gesetz aufgenommen, wann Müllverbrennung überhaupt zum Tragen kommen solle.

Der CDU-Vorschlag sei also besser als der Entwurf der Landesregierung, könne aber von den GRÜNEN nicht mitgetragen werden, weil er eben nicht weit genug gehe.

Die F.D.P. wolle ebenfalls die thermische Verwertung *expressis verbis* in das Gesetz aufnehmen, gibt **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** an, nur an anderer Stelle. Er meine auch, daß das Eintreten des Ministers für die Verbrennung mehr Gewicht bekäme, wenn die thermische Verwertung in das Gesetz aufgenommen würde.

Die F.D.P. beantrage, in Nummer 2 die Aufzählung der Abfälle zu streichen und den Text wie folgt neu zu fassen:

2. angefallene Abfälle sollen soweit wie möglich in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Die Aufzählung würde, weil entsprechende Anlagen fehlten, zu unerwünschten Zwischenlagerungen führen.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** merkt zunächst an, daß die Formulierung des CDU-Vorschlags aus dem bayerischen Landesabfallgesetz übernommen worden sei, und geht sodann auf die Nummern 1 und 2 ein und meint, daß Abfallvermeidung und Schadstoffbegrenzung als selbständige Teilbereiche auseinandergelassen und auch in getrennten Ziffern geregelt werden sollten, wie dies auch im Bundesabfallgesetz der Fall sei. Schließlich sei es denkbar, daß jemand in der Praxis zwar die Abfallmenge verringere, daß aber in der geringeren Menge mehr Schadstoffe enthalten seien.

In Nummer 3 sollte der Begriff "Grünabfälle" konkretisiert werden und Küchenabfälle einschließen.

In Nummer 4 beantrage die CDU lediglich das, was nach seinem Verständnis im Ausschuß bislang Konsens gewesen sei: die thermische Behandlung des Abfalls erst dann einzusetzen, wenn zuvor die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Schadstoffbegrenzung und der stofflichen Verwertung ausgeschöpft seien. Genau diese Reihenfolge werde auch durch die TA Abfall vorgeschrieben.

Durch die Unterbringung in einem Nebensatz sei auch der Stellenwert der thermischen Behandlung deutlich, nämlich nachgeordnet nach den anderen Möglichkeiten. Nach seinem Dafürhalten müßte dem auch die SPD zustimmen können.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991

he-sz

Die Landesregierung habe aus guten Gründen die thermische Behandlung nicht in das Gesetz aufgenommen, stellt **Minister Matthiesen** klar; denn das Gesetz schreibe vor, daß Anlagen nach dem Stand der Technik zu errichten seien, wolle aber nicht den heutigen Stand der Technik für alle Zeiten festschreiben, da niemand voraussehen könne, welche Verfahren entwickelt würden. Unter Umständen könne die Verbrennung als Stand der Technik in zehn bis zwölf Jahren überholt sein.

Auf einen Zwischenruf der Abgeordneten Dr. Schraps (CDU) antwortet der Minister, es gehe nicht an, bei jeder technischen Erfindung ein Gesetz zu novellieren.

Er fährt fort, die von der CDU vorgeschlagene Formulierung lehne er auch deshalb ab, weil in der Praxis vor keinem Verwaltungsgericht der Nachweis geführt werden könne, daß tatsächlich vorher alle Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung ausgeschöpft worden seien - abgesehen davon, daß solche Verfahren dann über Jahre liefen.

Er denke aber auch daran, wie schwierig es schon jetzt sei, thermische Verwertungsanlagen überhaupt zu errichten. Gerade diejenigen, die sie zunächst forderten, seien dann auch diejenigen, die bis zum letzten alle Rechtsmittel ausschöpften, um sie zu verhindern.

Im übrigen gehe er davon aus, daß die Argumente im einzelnen noch in der Plenardebatte ausgetauscht und damit auch vor der Öffentlichkeit noch viele Mißverständnisse beseitigt werden könnten.

An dieser Stelle gibt der **Vorsitzende** zu überlegen, ob es überhaupt sinnvoll sei, in nichtöffentlicher Ausschusssitzung quasi die Plenardebatte vorwegzunehmen.

Nichtsdestoweniger sollte es gestattet sein, entgegnet **Abgeordneter Strehl (SPD)**, zu Beginn der Gesetzesberatungen einige grundsätzliche Überlegungen anzusprechen.

Der Abgeordnete greift den Diskussionsbeitrag des Abgeordneten Lindlar (CDU) auf und führt an, der Hinweis, die CDU-Vorschläge seien aus dem bayerischen Landesabfallgesetz übernommen worden, lasse bei ihm angesichts der Pressemeldungen über die negativen Erfahrungen mit diesem Gesetz die Vermutung aufkommen, daß die Anträge nicht ganz ernst gemeint seien. Da sei die von der SPD vorgeschlagene Formulierung einfach sachbezogener und praxisnäher.

Das Thema Verbrennungsanlagen für Reststoffe brauche seines Erachtens jetzt nicht im einzelnen erörtert zu werden, da es im Rahmen der Beratung des Antrags "Standorte der Sondermüllentsorgung" Drucksache 11/979 (Neudruck) ohnehin anstehe. Entscheidend sei nämlich dann die konkrete Umsetzung und nicht nur die Aufnahme eines Passus in das Landesabfallgesetz.

Wichtig sei vor allem, hebt **Abgeordneter Pflug (SPD)** hervor, sich darüber klar zu werden, warum das Landesabfallgesetz überhaupt novelliert werden müsse. Nach seiner Auffassung gebe es gewichtige Gründe dafür: Unbestritten sei zunächst, daß es auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nicht so weitergehen könne wie bisher.

Ein weiterer Grund sei, daß mit dieser Novelle versucht werden solle, die Akzeptanzprobleme bei Verbrennungsanlagen in den Griff zu bekommen. Aus seiner Sicht rührten die Widerstände in der Bevölkerung gegen solche Anlagen nicht zuletzt daher, daß eben die Bevölkerung den Eindruck habe, es werde zuwenig getan, um Abfälle zu vermeiden und zu verwerten.

Die jetzt vorgelegte Novelle gehe auch weit über die Regelungen des Bundesrechts hinaus. Trotzdem hätten nicht alle Forderungen - beispielsweise von den Umweltverbänden - in das Gesetz aufgenommen werden können, weil ein Teil dieser Forderungen die Systematik des Gesetzes gesprengt hätte, ein anderer Teil bereits in anderen Regelungen enthalten sei.

Die thermische Verwertung der Abfälle müsse gar nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführt werden, weil dies eine Form der Nichtdeponierung sei, und künftig dürften halt nur noch inertisierte und mineralisierte Abfälle deponiert werden. Streitig sei ohnehin lediglich die Verbrennungstechnik.

Gegen die Aufführung der Verbrennung im Gesetz spreche aber auch, daß die Gemeinden nach dem Abfallgesetz gehalten seien, Abfallwirtschaftspläne aufzustellen, in denen dargestellt werde, was die Gemeinde im einzelnen tue, um Abfälle zu vermeiden, zu verwerten und erforderlichenfalls umweltverträglich zu beseitigen.

Den Darlegungen des Ministers habe er entnommen, äußert **Abgeordneter Mai (GRÜNE)**, daß er nicht gewillt sei, die Kommunen zu mehr Abfallvermeidung und -verwertung anzuhalten, sondern eher Lücken im Gesetz in Kauf nehme, und dann gehe der Rest in die Müllverbrennung. Hier liege eben der Unterschied in der Konzeption auch in Richtung Müllverbrennung zwischen der Landesregierung und seiner Fraktion.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Nichtsdestoweniger wolle er versuchen, soweit wie möglich Konsens zu erreichen. So unterstütze er den Ergänzungsantrag der CDU, den Begriff "Grünabfälle" durch "kompostierbare Küchen- und Grünabfälle" zu ersetzen. Eine solche Regelung werde nicht nur in Niedersachsen bereits umgesetzt, sondern sie sei auch erforderlich, um die entsorgungspflichtigen Körperschaften zu flächendeckenden Kompostierungsmöglichkeiten anzuhalten. Gleichzeitig würde damit ein Signal für die Bürger gesetzt, daß die flächendeckende Kompostierung von der Landesregierung gewollt sei.

Aufgrund der ersten Feststellung seines Vorredners wiederholt **Minister Matthiesen**, daß der Vorschlag nicht praktikabel sei, weil vor den Verwaltungsgerichten eben der Nachweis im Sinne des so formulierten Gesetzes nicht erbracht werden könnte. Das bedeute umgekehrt, wenn diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, würde damit ein Blockadeinstrument eingeführt.

Zu dem zweiten Vorschlag weist der Minister darauf hin, daß in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Grünabfälle unter anderem aufgeführt seien. Dies schließe Küchenabfälle keineswegs aus. Nur, da es nicht nur unproblematische Küchenabfälle gebe, könnte der Begriff "Küchenabfälle" an dieser Stelle - unabhängig von Qualität und Schadstoffbefrachtung - aufgeführt zu Mißverständnissen führen.

Dann könnte doch die Aufzählung überhaupt entfallen, entgegnet **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)**, wie seine Fraktion es vorschläge.

Die Aufzählung solle in erster Linie den Kommunen sagen, verdeutlicht **Minister Matthiesen**, für welche Abfälle die stoffliche Verwertung insbesondere sinnvoll sei. Die Grenzen lägen dort, wo die Durchführung nicht mehr kontrollierbar sei. Deshalb lehne er auch die Aufnahme der Küchenabfälle in die Aufzählung ab; denn erstens könne niemand einer Hausfrau vorschreiben, ihre Küchenabfälle von Schadstoffen zu entfrachten, und zweitens wäre dies gar nicht zu kontrollieren.

Es gebe aber doch schon heute Versuche und damit gute Erfahrungen, hält **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** dem entgegen, Küchenabfälle zu kompostieren. Sie stehe auf dem Standpunkt, die Entscheidung, ob diese Abfälle kompostiert werden sollten oder nicht, könne nicht allein den Kommunen überlassen bleiben und müsse daher im Gesetz festgeschrieben werden.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

An den Abgeordneten Pflug (SPD) gewandt fährt die Rednerin fort, es sei Wunschenken anzunehmen, daß mit der Novellierung des Landesabfallgesetzes bei der Bevölkerung eine größere Akzeptanz für bestimmte Anlagen erreicht werden; Widerstand gegen bestimmte Einrichtungen könne nicht durch ein Gesetz gemindert werden.

Die Nummer 4 des CDU-Vorschlags sei eben kein "Behinderungspassus", wie der Minister dargelegt habe, erwidert **Abgeordneter Wächter (CDU)**. Die Reihenfolge laute doch Abfälle vermeiden, verringern und behandeln. Er sehe zu dem Entwurf der Landesregierung keinen qualitativen Unterschied, sondern lediglich eine Konkretisierung, wenn die thermische Behandlung expressis verbis genannt werde.

Der qualitative Unterschied bestehe nicht in der Zielhierarchie, betont **Minister Matthiesen**, sondern in der konkreten Ausschöpfung. Anders als nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wo jemand ein Anrecht auf Genehmigung einer Anlage habe, wenn er nachweise, daß er die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Anlage erfülle, müsse nach dem Abfallrecht jemand, der eine Anlage bauen wolle, nachweisen, daß die Anlage unbedingt notwendig sei.

Übertragen auf die vorliegenden Formulierungen bedeute dies: Nach der Formulierung im Gesetzentwurf genüge ein schlüssiges Abfallwirtschaftskonzept, um daraufhin eine thermische Behandlung zu genehmigen. Nach der Formulierung des CDU-Vorschlags müsse jemand, der Abfälle thermisch behandeln wolle, vor dem Verwaltungsgericht nachweisen, daß er zuvor alle Möglichkeiten der Vermeidung und der stofflichen Verwertung ausgeschöpft habe.

Genau dies aber führe zu einer Blockade, wie mittlerweile die bayerischen Erfahrungen zeigten, weil in der Zwischenzeit immer neue Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung gefunden würden. Und am Ende komme für den Rest dennoch keine thermische Verwertungsanlage dabei heraus.

Also unterschieden sich die beiden Vorschläge nicht in der Zielhierarchie, sondern in der Praktikabilität bei der Durchsetzung.

Definierbar sei der Stand der Technik, und der werde festgeschrieben. Die neue TA Siedlungsabfälle komme hinzu. Danach müßten die Abfallwirtschaftskonzepte den Stand der Technik plausibel darlegen, und nur der sei genehmigungsfähig.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

**Abgeordneter Pflug (SPD)** räumt gegenüber der Abgeordneten Dr. Schraps (CDU) ein, daß selbstverständlich mit dem Gesetz allein keine Akzeptanz erhöht werde. Aber auf der Grundlage des Gesetzes und der jetzigen Gesetzesberatungen sei diese Akzeptanz mit Argumenten leichter zu schaffen.

Außerdem sei auch ihm klar, daß durch ein noch so perfektes Gesetz die Abfallmengen nicht verringert würden, sondern das Gesetz könne nur Möglichkeiten aufzeigen, wie diese Mengen in Zukunft verringert werden könnten.

Selbst flächendeckende Kompostierungsanlagen könnten das Problem nicht lösen, weil anschließend der Kompost liegen bleibe. Nur, abgelagerter Kompost sei immer noch besser als abgelagerte Abfälle.

Die F.D.P.-Fraktion habe sich ebenfalls sehr mit der Frage der thermischen Verwertung auseinandergesetzt, trägt **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** vor. Als Ergebnis schlage sie vor, an § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Satz anzufügen, daß die thermische Verwertung als eine Möglichkeit der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung zu gewährleisten sei. Damit werde deutlich, daß auch der Gesetzgeber die thermische Verwertung wolle. Dies könnte dazu führen, daß eine Akzeptanz erreicht werde.

Hinzu komme die Überlegung, daß die Verbrennung derzeit die einzige wirklich funktionierende Form der Abfallbeseitigung sei. Und es gebe inzwischen auch Möglichkeiten, die Reststoffe vernünftig zu beseitigen.

Er sei also der Auffassung, daß der Begriff in das Gesetz geschrieben werden müsse. Durch eine solche Formulierung würde kein Verfahren verzögert.

**Abgeordneter Kruse (CDU)** gesteht zu, daß die Darlegungen des Ministers nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen seien. Gleichwohl gebe er zu bedenken, ob nicht durch die Aufnahme der thermischen Verwertung in das Gesetz eine gewisse Wegweiserfunktion im Land wahrgenommen werden könne. Er hielte es für besser, dies in das Gesetz zu schreiben, statt die Gerichte entscheiden zu lassen.

Parteilpolitische Meinungsverschiedenheiten ließen sich nicht ausschließen, doch sollte den Bürgern zumindest signalisiert werden, daß sich die Parteien in der Richtung einig seien.

Was die kompostierbaren Abfälle angehe, warne er vor einer überzogenen Rückstandsdiskussion, bei der in Pikogramm und Nanogramm bemessen werde, welche

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Schadstoffe in den Abfällen seien. Er gehe auch von einem Stück Eigenverantwortung derjenigen aus, die Abfälle in die Kompostierung gäben.

Nun sei gesagt worden, der Kompost werde nicht abgenommen. Er kenne andere Beispiele, daß nämlich der Kompost mit gutem Erfolg abgesetzt werden könne.

Nach seiner Meinung sollte die generelle Linie sein: Organische Abfälle sollten grundsätzlich kompostierbar sein, und der Kompost könne auch abgesetzt werden.

Im Gesetz werde der Stand der Technik festgeschrieben, unterstreicht **Minister Matthiesen**, und Stand der Technik sei die thermische Behandlung, weil vor einer Ablagerung auf Deponien die Abfälle inertisiert und mineralisiert werden müßten, sobald das Gesetz in Kraft getreten sei und er die entsprechende Verordnung dazu erlassen habe.

Das Gesetz gebe - unabhängig von der TA Abfall, die für eine bundesweite Regelung erforderlich sei - die Möglichkeit, ein Abfallwirtschaftskonzept nur dann zu genehmigen, wenn es die Frage der Inertisierung und Mineralisierung eindeutig beantworte.

Die Frage sei einfach, welche Formulierung gerichtsfest sei. Und da führe die Formulierung der CDU-Fraktion dazu, daß nichts mehr laufen werde, weil jede Initiative, die eine entsprechende Anlage verhindern wolle, jahrelange Nachweise führe, da es irgendwo auf der Welt immer wieder neue Verfahren gebe. Genau dies sei nämlich die leidvolle bayerische Erfahrung.

Was das Signal nach außen anlange, biete die Plenardebatte über das Gesetz hinreichend Möglichkeiten, dieses sehr deutlich zu machen; er jedenfalls werde seinen Teil dazu beitragen.

Bezüglich der Küchenabfälle werde derzeit von Umweltbundesamt und Bundesumweltminister eine Verordnung eben über Küchenabfälle überlegt. Dies wissend stehe vor der Aufzählung im Gesetz das Wort "insbesondere", das besage, die Kommunen könnten, müßten aber nicht flächendeckende Einrichtungen für die dort aufgeführten Abfälle schaffen.

An diesem Punkt der Aussprache wiederholen die Sprecher von CDU und SPD sowie der Minister noch einmal mit Nachdruck ihre jeweiligen Standpunkte, wie sie zuvor schon wiedergegeben worden sind.

Sodann beantragt **Abgeordneter Mai (GRÜNE)**, über den Änderungsantrag der CDU zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 getrennt abstimmen zu lassen.

Diesem Wunsch folgt der **Vorsitzende** und zieht in der Abstimmung diesen Änderungsantrag vor.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion, in § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Begriff "Grünabfälle" durch "kompostierbare Küchen- und Grünabfälle" zu ersetzen, wird vom **Ausschuß** mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN abgelehnt.

Die übrigen Anträge der CDU zu § 1 Abs. 1 werden mit den Stimmen von SPD, F.D.P. und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der von der F.D.P. vorgelegte Änderungsantrag zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der F.D.P. abgelehnt.

Der F.D.P.-Antrag zu Nummer 3 wird mit den Stimmen der SPD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der F.D.P. und der CDU ebenfalls abgelehnt.

Zu § 1 Abs. 2 liegen Änderungsanträge von SPD, CDU und F.D.P. vor.

Der Änderungsantrag der SPD, statt der Wörter "wirkt das Land insbesondere hin auf" einzusetzen "wird das Land insbesondere unterstützen", weil nach Aussage des Abgeordneten Strehl (SPD) die Formulierung dadurch stärker werde - die Abgeordneten Dr. Schraps (CDU) und Mai (GRÜNE) sehen darin eher eine Abschwächung -, wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN angenommen.

Der SPD-Antrag, in Nummer 1 statt "abfallarm" "schadstoff- und abfallarm" zu sagen, wird einstimmig angenommen.

Der Auffassung des **Vorsitzenden**, daß mit dieser Abstimmung der Antrag der CDU zu Absatz 2

*Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Beratungen in geeigneter Weise konkret darzustellen, in welcher Form sie das unter 1 bis 5 genannte Einwirken praktizieren will. ...*

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

erledigt sei, widerspricht **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)**. Es genüge eben nicht, im Gesetz Ziele festzuschreiben, ohne zu erläutern, wie und durch wen diese Ziele erreicht werden sollten. Es fehle die Aufgabenverteilung. Sie hätte hierzu gern eine Stellungnahme der Landesregierung.

Die Ziele würden erreicht, erläutert **Minister Matthiesen**, durch entsprechende Verordnungen des Bundes und des Landes, durch Zusammenarbeit wissenschaftlicher Institute des Landes und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen, über Abfallvermeidung bereits bei der Produktion nachzudenken.

Zur Erreichung der Ziele beitragen werde auch die Abfallabgabe, auf die sich die Umweltminister jüngst in Leipzig verständigt hätten. Das Aufkommen aus der Abfallabgabe müsse - nach einem Vorwegabzug für die neuen Bundesländer - zweckgebunden verwendet werden und könne schwerpunktmäßig für Forschungs- und Pilotprojekte eingesetzt werden.

Der Antrag der CDU sei nicht erledigt, weil die Antwort des Ministers nicht ausreiche, bemerkt **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)**.

Eine förmliche Abstimmung über diesen Antrag aber sei nicht erforderlich, konstatiert der **Vorsitzende**.

## § 2 - Pflichten der öffentlichen Hand

Hier habe die CDU-Fraktion keinen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf gestellt, gibt **Abgeordneter Lindlar (CDU)** an, sondern beantrage, die Landesregierung aufzufordern, möglichst zu schnell zu klären, welche Folgewirkungen die Umsetzung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit anderen Rechtsbereichen auf die entsorgungspflichtigen Körperschaften habe.

Soweit es sich um Wettbewerb und Wirtschaftsordnung handele, legt **Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** dar, könne dies nur eine Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand sein, weil der Staat nicht in die Wirtschaft eingreifen und sie entsprechend

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

verpflichten könne. Eine Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand hingegen verstoße nicht gegen die Wettbewerbsordnung.

Wieweit sich Auswirkungen auf die VOB ergäben, vermöge er aus dem Stand nicht zu beantworten; diese Frage müsse auch mit anderen Ressorts besprochen werden. In den Beratungen der Landesregierung zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs sei hier jedenfalls kein Problem gesehen worden.

In dem Antrag der CDU heiße es ja, ergänzt **Abgeordneter Lindlar (CDU)**, daß eine Antwort "im Rahmen der Beratung" gewünscht werde; insofern sei bis zur abschließenden Lesung im Plenum des Landtags noch ein wenig Zeit.

Nichtsdestoweniger sei die Fraktion an einer baldigen Antwort zu dem - wichtigeren - ersten Teil des Antrags interessiert. Wenn auch nicht unmittelbar auf die Wirtschaft, so hätten die Verpflichtungen der öffentlichen Hand doch erhebliche Auswirkungen auf VOL und VOB und damit auf den Wettbewerb.

Er verweise an dieser Stelle auf eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes, in der die Auffassung vertreten werde, daß von dieser Verpflichtung Dritter alle Maßnahmen ausgenommen seien, die sich auf öffentliche Verkehrsflächen bezögen. Das bedeute beispielsweise, daß bei Jahrmärkten auf öffentlichen Plätzen eine Verpflichtung der Veranstalter, kein Einweggeschirr und -besteck zu benutzen, rechtlich gar nicht durchsetzbar wäre.

Der **Vorsitzende** möchte wissen, ob die aufgeworfene Frage im Hause des MURL geklärt und eine Stellungnahme dem Ausschuß noch vor der abschließenden Beratung zugeleitet werden könne.

**Staatssekretär Dr. Baedeker** nimmt an, daß eine entsprechende Ressortabstimmung bis dahin möglich sei. Er macht schon jetzt darauf aufmerksam, daß Veranstalter von Jahrmärkten in aller Regel nicht die öffentliche Hand selbst sei. Sie könne jedoch auf eigenem Gelände Verträge abschließen, daß dort den Bestimmungen gemäß gehandelt werden müsse.

Im übrigen habe die Umweltministerkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die gemeinsam mit dem DIN-Normenausschuß sämtliche DIN-Normen daraufhin überprüfen solle, ob sie einem Einsatz von Recyclingstoffen entgegenstünden. Allerdings

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

werde es wegen der Vielzahl der zu überprüfenden Normen eine Weile dauern, bis Ergebnisse vorlägen.

Kurzfristig sei hingegen sicherlich eine Stellungnahme - auch mit Ressortabstimmung - möglich, ob und inwieweit die VOB tangiert sei.

**Minister Matthiesen** präzisiert, wenn der Ausschuß keine zusätzliche Stellungnahme erhalte, bleibe es bei den heutigen Aussagen des Staatssekretärs.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 habe es - angeregt von der Stadt Aachen - eine Debatte gegeben, gibt **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** an, diese Bestimmung erfasse nicht die öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisse, so daß das Wort "vertraglich" zu streichen wäre. Er gehe davon aus, daß die Problematik bekannt sei, und bitte, unter diesem Aspekt die Vorschriften zu überdenken.

**Staatssekretär Dr. Baedeker** hält spontan eine Ergänzung der Bestimmung um die öffentlich-rechtlichen Gestellungen für sinnvoll, würde sich aber gern vor einer endgültigen Änderung vorsorglich mit dem Innenminister in Verbindung setzen.

An dieser Stelle regt der **Vorsitzende** zum Verfahren an, daß am Ende der Ausschußberatung die noch offenen Fragen zusammengefaßt werden sollten.

Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bestehe grundsätzlich Konsens, eine Formulierung werde vom Ministerium noch erwartet. Bis dahin sollte die Abstimmung über diesen Paragraphen zurückgestellt werden.

Um das Verfahren nicht zu verzögern, gibt **Staatssekretär Dr. Baedeker** zu überlegen, hinter die Wörter "Nummer 1" die Wörter "bei öffentlich-rechtlichen Gestellungen" einzufügen.

Sofern sich aus der Beratung mit dem Innenminister eine andere Formulierung ergäbe, könnte diese dann als redaktionelle Änderung eingebracht werden, so daß der Ausschuß heute über den § 2 abstimmen könnte.

Unter dieser Prämisse billigt der **Ausschuß** den § 2 des Gesetzentwurfs einstimmig.

### § 3 - Abfallberatung

**Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** verweist auf den umfangreichen Änderungsantrag der CDU, der schriftlich vorliege. Im wesentlichen gehe es um die Einfügung des Wortes "ortsnahen" in Absatz 1, um die Einrichtung von Bauschuttbörsen sowie um die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen bei der Abfallberatung.

Zu letzterem führt die Sprecherin an, die Verpflichtung der unteren Abfallwirtschaftsbehörden zur Beratung reiche nach Ansicht der CDU-Fraktion nicht aus. Es sollte fachbezogene Beratung zum Beispiel durch den TÜV oder die Handwerkskammern ermöglicht werden.

Demgegenüber ist **Abgeordneter Strehl (SPD)** der Ansicht, die Zuständigkeiten für die Abfallberatung seien so erschöpfend und eindeutig festgelegt, daß mit der Einfügung des Wortes "ortsnahen" keine größere Ortsnähe erzielt würde. Außerdem erscheine ihm der Vorschlag wenig praxisnah - es sei denn, es werde an die Schaffung neuer Behördenstrukturen gedacht.

Die Einrichtung von Bauschuttbörsen finde er eine charmante Idee, und er hätte nichts dagegen, wenn Gemeinden sie aufgriffen. Sie aber zur allgemeinen Pflicht zu machen, greife seines Erachtens in die Selbstverwaltungskompetenz der Gemeinden ein.

Hinsichtlich der Abfallberatung meine er, daß die im Gesetzentwurf stehende Formulierung "Zur Beratung können Dritte herangezogen werden." die Intention des CDU-Antrags umfasse.

Mit der Einfügung des Wortes "ortsnahen" sei keineswegs daran gedacht, betont **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)**, den Kommunen die Organisation der Abfallberatung vorzugeben, sondern sie sollten lediglich verpflichtet werden, dafür zu sorgen, daß Abfallberatung vor Ort durchgeführt werde. Sie denke dabei etwa daran, daß eine Kreisverwaltung in den einzelnen Gemeinden des Kreisgebietes Beratungsstunden anbiete, damit der Bürger nicht zur Abfallberatung in die Kreisstadt müsse. Dadurch würde die Selbstverwaltungskompetenz in keiner Weise eingeschränkt.

Die Idee der Bauschuttbörsen sei nicht charmant, sondern sie verspreche sich davon eine wirkungsvolle Entlastung der Bauschuttdeponien.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Die Regelung, Besitzer von Abfällen zu verpflichten, sich einer Abfallberatung durch geeignete Einrichtungen auf eigene Kosten zu unterziehen, erscheine ihm als Überreglementierung, äußert **Minister Matthiesen**. Sie bedeute nämlich, daß jede Firma sich einer Pflichtberatung unterziehen müsse, selbst wenn sie über eigene Stäbe verfüge, die sich um die Probleme der Abfälle kümmern.

Bereits im Vorfeld des Gesetzentwurfs seien mit den Industrie- und Handelskammern lange Gespräche geführt worden, ob sie und die Handwerkskammern als Einrichtungen der Abfallberatung im Gesetz genannt werden sollten. In diesen Gesprächen sei klargeworden, daß eine solche Regelung die Änderung des Kammergesetzes, das ein Bundesgesetz sei, voraussetze, da der augenblicklich gesetzlich fixierte Auftrag der Kammern dieses nicht hergebe.

Gleichwohl solle in der nächsten Woche mit allen Kammern ein flächendeckendes Konzept der Beratung erörtert werden. Nach seinem Eindruck sei soviel Goodwill auf allen Seiten vorhanden, daß Verträge geschlossen oder Vereinbarungen getroffen werden könnten. Dies halte er für die bessere Lösung statt einer gesetzlichen Überreglementierung.

Ebenfalls nicht gesetzlich festgeschrieben werden müßten die Bauschuttbörsen. Bei den Industrie- und Handelskammern seien Abfallbörsen schon jetzt gang und gäbe. Daß dazu Bauschuttbörsen gehörten, sei selbstverständlich.

Nur funktionierten diese auf Kreisebene nicht, hält **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** dem entgegen, sondern der Bauschutt werde deponiert, und dann frage niemand mehr bei der Industrie- und Handelskammer nach, ob er Bauschutt etwa für einen Lärmschutzwall bekommen könne.

Zum Stichwort Abfallberatung erinnert **Abgeordneter Lindlar (CDU)** daran, daß in der Anhörung zum Landesabfallgesetz mehrfach deutlich geworden sei, in diese Beratung müsse mehr Wettbewerb und wirtschaftliches Denken hineingebracht werden. Vor diesem Hintergrund habe sich die CDU-Fraktion zu diesem - zugegebenermaßen weitergehenden - Schritt entschlossen, wie er jetzt vorgeschlagen werde.

Die ortsnahe Beratung sei für die kreisfreien Städte sicher so zu verstehen, wie es vorgetragen worden sei. Nur sei die Situation bei den kreisangehörigen Gemeinden eine andere. Er setze voraus, daß die Kosten für die Abfallberatung von der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu tragen seien. Deshalb sehe er die Gefahr, daß die

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Kreisverwaltung zwar eine Abfallberatung vorhalte, aber keine Hilfestellungen vor Ort in den Gemeinden biete.

Da die Abfallberatung Kernpunkt des Umgangs mit dem Abfallwirtschaftskonzept sei, halte die CDU eine Regelung in dem vorgeschlagenen Sinn für erforderlich.

Nicht nachvollziehen könne die CDU die Hemmungen der Mehrheitsfraktion gegenüber der Einrichtung von Bauschuttbörsen. Schließlich gehe es dabei fast um die gleiche Menge wie bei den Siedlungsabfällen. Außerdem dürfe die Bedeutung von Erdaushub und Bauschutt für die Wirtschaftsförderung einer Kommune nicht gering geschätzt werden. Die von den Industrie- und Handelskammern eingerichteten Börsen beträfen andere Stoffe, nicht Bauschutt.

An diesem Punkt der Aussprache wirft der **Vorsitzende** im Hinblick auf den Umfang des noch bevorstehenden Beratungsmaterials die Bitte ein, die einzelnen Diskussionsbeiträge ein wenig zu konzentrieren.

Bei der Beratung für die ausgeschlossenen Abfälle wie bei der Beratung generell müsse man sich auf das Wesentliche konzentrieren, gibt **Staatssekretär Dr. Baedeker** zu bedenken. Um es an einem Beispiel zu illustrieren: Es machte keinen Sinn, etwa Bayer Leverkusen durch die Industrie- und Handelskammer beraten zu lassen. Hier wäre eher an den umgekehrten Weg zu denken.

Ohnehin habe er an die Industrie appelliert, sich stärker in die Beratung einzubringen und ihrerseits die Kammern in die Lage zu versetzen, Beratung für andere zu übernehmen. Um dieses auszufüllen, sollten zur Beratung Dritte herangezogen werden, mit denen dann Kooperationsverträge abgeschlossen würden.

Er halte diesen Weg für richtig, praktikabel und angemessen, während der CDU-Vorschlag zwar im Grunde das gleiche Ziel verfolge, aber mit einem hier weniger hilfreichen Maß an Überreglementierung.

Was den Bauschutt angehe, solle das Gesetz die rechtlichen Voraussetzungen für dessen Behandlung schaffen. Dies werde mit dem Gebot, den Bauschutt getrennt zu halten, wie es in dem Änderungsantrag der SPD zu § 5 vorgesehen sei, erreicht. In welcher Form die Kommunen dieses Gebot umsetzten, ob in Form einer Bauschuttbörse oder anders, solle den Kommunen überlassen bleiben.

**Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** bestätigt in diesem Zusammenhang, daß es zwar Abfallbörsen bei den Industrie- und Handelskammern gebe, daß aber lediglich die dort angeschlossenen Unternehmen die von den Kammern ausgegebenen Listen zur Orientierung bekämen.

Zur Abfallberatung weist der Abgeordnete darauf hin, daß die Kommunen schon jetzt verpflichtet seien, Abfallberater einzustellen. Er wehre sich dagegen, daß immer mehr Vorschriften erlassen würden, die die entstehenden Kosten den Kommunen aufbürden.

Die F.D.P. beantrage lediglich, in § 3 den Satz anzufügen:

Die Beratung der Betriebe, die der Handwerkskammer angeschlossen sind, kann durch die Handwerkskammer erfolgen.

Dies entspreche auch der vom Minister vertretenen Auffassung, wenn er ihn soeben richtig verstanden habe.

Ein Kompromiß wäre, wenn das Gesetz nicht in dieser Form erweitert werden könnte, die Handwerkskammern ebenso wie die Verbraucherverbände in der Begründung mit aufzuführen.

Er könne dies allenfalls in seiner Rede vor dem Plenum deutlich machen, bittet **Minister Matthiesen** um Verständnis, da er die Begründung zum Gesetzentwurf nachträglich nicht ändern könne.

**Abgeordneter Flessenkemper (SPD)** kommt noch einmal auf die Abfallbörse zu sprechen und hebt hervor, die Börse sei ein marktwirtschaftliches Instrument von Angebot und Nachfrage, das - worauf gerade die F.D.P. immer wieder hinweise - in der öffentlichen Hand am schlechtesten aufgehoben sei. Von daher sollte dieses Instrument in der Hand der Unternehmen bleiben.

Er halte es in diesem Zusammenhang für wichtig, den Druck, das Material zu recyceln und wiederzuverwerten, zu erhöhen. Und dieser Druck sei eben größer, wenn die Verantwortung in der Hand der Unternehmen und der Kammern liege. Er verweise hierzu auf die vorhin bereits angesprochene, von seiner Fraktion beantragte Änderung zu § 5 Abs. 4 (neu), die Verpflichtung zum getrennten Ablagern von Bauschutt.

Bezüglich der Bauschuttbörse unterstützt **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** den von seinem Vorredner vorgetragenen Standpunkt und auch die Änderung des § 5 Abs. 4, der einer Idee der GRÜNEN entspreche, die diese Idee wiederum aus dem niedersächsischen Abfallgesetz übernommen hätten.

Von den Vorstellungen der CDU-Fraktion halte er die Einfügung des Wortes "ortsnahen" in Satz 1 für sinnvoll.

**Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** wiederholt an dieser Stelle die Begründung für den CDU-Antrag und bittet darüber hinaus, hinter die Wörter "kreisangehörigen Gemeinden" die Wörter "mit deren Einverständnis" wieder einzufügen; sie seien beim Schreiben einfach vergessen worden.

Mit der Einfügung des Wortes "ortsnahen" sei er einverstanden, erklärt nunmehr **Abgeordneter Strehl (SPD)**; die übrigen Vorschläge der CDU-Fraktion lehne er ab.

Dem entsprechend entschließt der **Ausschuß** einstimmig, in § 3 Satz 1 vor das Wort "Information" das Wort "ortsnahen" einzufügen.

Im übrigen werden die Anträge der CDU-Fraktion zu § 3 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN abgelehnt.

Die F.D.P. zieht ihren Antrag zu § 3 zurück.

## **§ 5 - Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts**

### **Absatz 1**

Die SPD beantragt, aus den beiden Sätzen des Absatzes 1 zwei getrennte Absätze zu machen.

Der Antrag, in Absatz 1 den zweiten Satz zu streichen, wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Der F.D.P.-Antrag zu Absatz 1, den letzten Halbsatz zu streichen, hänge unmittelbar mit dem Antrag zusammen, einen neuen § 5 d einzufügen, erläutert **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)**, wonach die Standortfindung für Abfallentsorgungsanlagen nicht mehr den Kommunen überlassen werden solle, sondern das Land die Standorte in einem Landesentwicklungsplan festlege. Dies habe nichts mit Sondermüllentsorgungsanlagen zu tun, die, wie Abgeordneter Strehl (SPD) bereits dargelegt habe, in anderem Zusammenhang noch zu erörtern seien.

Wegen der in letzter Zeit mehr und mehr schwindenden Akzeptanz von Entsorgungsanlagen aller Art - ob Deponien, Verbrennungsanlagen, Kompostdeponien, Recyclinganlagen usw. - sei die F.D.P. der Auffassung, hier müsse nun das Land in die Pflicht genommen werden.

Dies könne deswegen überhaupt nicht in Frage kommen, entgegnet **Minister Matthiesen**, weil es ein Versuch sei, die kommunale Selbstverantwortung für diesen Bereich auf die Landesebene zu übertragen. Diesen Versuche weise er für die Landesregierung energisch zurück.

Der **Ausschuß** lehnt sodann den F.D.P.-Antrag mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der F.D.P. ab.

Der Antrag der CDU-Fraktion, Absatz 1 um einen Satz 3 zu ergänzen, wird ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD, F.D.P. und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

## **Absatz 2**

Nachdem er den Antrag zu § 3 zurückgezogen habe, merkt **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** an, sei auch der Antrag zu § 5 Abs. 2 hinfällig.

Der Antrag der SPD, den bisherigen Satz 2 des Absatzes 1 als neuen Absatz 2 einzufügen, wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN angenommen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

### **Absatz 3**

Der Antrag der GRÜNEN auf Ergänzung dieses Absatzes wird mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimmen der GRÜNEN abgelehnt (Text und Begründung des Antrags sind in der Anlage IV zu Drucksache 11/2840 festgehalten).

Der CDU-Antrag, Absatz 3 um einen Satz zu erweitern, um die "Abfallflederei am Straßenrand" zu unterbinden, wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung von F.D.P. und GRÜNEN abgelehnt.

### **Absatz 4**

Hier sind der Antrag der CDU-Fraktion zu Absatz 4 und der Antrag der SPD-Fraktion zu Absatz 6 deckungsgleich. Der Inhalt dieser Anträge wird daher einstimmig angenommen.

### **Absatz 5**

Namens der SPD-Fraktion schlägt **Abgeordneter Strehl (SPD)** vor, einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Wird ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV kann der Beauftragung beitreten.

Dies sei die sachlich gebotene Verzahnung zwischen dem dualen System, wie es sich in der Verpackungsverordnung darstelle, und dem Landesabfallgesetz, damit in Zukunft Praktikabilität erreicht werden könne. Die SPD-Fraktion halte dies für absolut erforderlich und bitte um Zustimmung.

Die CDU-Fraktion lehne diese Verzahnung ab, entgegnet **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)**. Dies sei in der Bundesverordnung genau festgeschrieben; und es sei unsinnig, das, was dort festgeschrieben sei, in das Landesabfallgesetz zu übernehmen.

**Abgeordneter Mai (GRÜNE)** stimmt dem Text zu, bittet allerdings um Erläuterung, was hinter der Formulierung stehe: "... so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen;"

**Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL)** erläutert, es sei nicht absolut sicher, daß das duale System so, wie die Privaten es sich gedacht hätten, auf Dauer funktioniere. Deshalb müsse man sicherstellen, es bereits beim Aufbau mit dem kommunalen System abzustimmen; das sei in der Verpackungsverordnung auch vorgesehen. Man müsse aber auch die Möglichkeit in den Blick nehmen, daß es widerrufen werden könne, wenn beispielsweise die Erfassungsquoten nicht erreicht würden.

Wenn von vornherein ein Fall gegeben sei - was der Regelfall sei -, daß das kommunale Sammel- und Sortiersystem mitbenutzt werde, entstünden wenig Probleme. Die Kommunen sollten aber nicht so eingengt werden, daß sie auf diesen einen Weg festgelegt seien. Wenn sie ihre Systeme übertragen, könne die öffentliche Entsorgung auch dadurch sichergestellt sein, daß vertraglich vereinbart werde, daß im Falle des Scheiterns des Dualen Systems Deutschland (DSD) die Rückübertragung erfolge, damit es anschließend normal weiterlaufen könne.

Den Kommunen solle also nicht ein absolut strenges Korsett vorgegeben werden, sondern es solle eine gewisse Öffnung bleiben, wobei die genannten Kautelen dazukommen müßten.

**Abgeordneter Lindlar (CDU)** hält diese Regelung für eine Überreglementierung. Im Rhein-Sieg-Kreis sei in den vergangenen Wochen mit DSD diskutiert und genau diese Regelung in den Vertrag aufgenommen worden: Wenn es nicht funktioniere, habe DSD die Kosten für die Wiederherstellung des jetzigen Zustandes zu übernehmen.

Nur, die jetzt vorgeschlagene Formulierung widerspreche im Grunde genommen dem Sinn der Verpackungsverordnung, weil sie den Anteil, den die Wirtschaft habe, zu einem reinen Finanzierungsmodell degradiere, aber in der Durchführung alles unter die "kommunale Knute" stelle.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Die Verpackungsverordnung bestehe in der Durchführung aus zwei Teilen, stellt **Staatssekretär Dr. Baedeker** klar: Der erste Teil sei das Sammeln und Sortieren, der zweite, eigentlich entscheidende Teil das Verwerten. Bei Kooperationsmodellen, wie sie in Nordrhein-Westfalen angelegt seien, müsse jeder seine Stärke in das System einbringen, nämlich in diesem Fall die Kommune das Sammeln und die Privaten das Verwerten, weil sie den Zugang zum Markt hätten. Insofern werde keinesfalls alles unter die kommunale Knute gestellt.

Der wichtige Teil, wie das, was eingesammelt worden sei, am Markt untergebracht werden solle, gehe nur über die Wirtschaft und über Abnahmegarantien der einzelnen Branchen. Die Verwertungsmöglichkeiten seien bei den Privaten ungleich besser als bei den Kommunen. Deshalb werde in den Verträgen gleichzeitig zu regeln sein, wie stoffgleiche Fraktionen, die keine Verpackungsabfälle seien, zu behandeln seien. Nur so hätten Kommunen die Möglichkeit, in den Markt für Verwertung hineinzukommen.

Er vermöge in dieser Vorschrift keine Überreglementierung zu sehen, weil gerade der Fall, der angesprochen worden sei, möglich werde. Bei Übertragung mit vereinbarter Rückübertragung sei das öffentliche Interesse an gesicherter Abfallentsorgung gewahrt. Das zeige exakt die Formulierung, die hier vorgeschlagen werde.

Er wolle nicht, betont **Minister Matthiesen**, daß funktionierende kommunale Systeme zerstört würden. Er wolle aber auch nicht, daß Recyclingmärkte von Privaten bedient würden und die Kommunen auf ihren recycelten Materialien, vielleicht sogar noch als Subventionstatbestand, hängenblieben. Deshalb trete er so sehr für die Verpackungsverordnung ein, die die jetzt vorgeschlagene Bestimmung aufgreife. Damit werde auch einem großen Wunsch aller kommunalen Spitzenverbände entsprochen.

**Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** äußert sich skeptisch. Er glaube nicht, daß das DSD so, wie es bisher angelegt sei, unter dem Strich funktionieren werde. Auch wenn dieser neue Absatz 5 eingefügt werde, sei nicht gewährleistet, daß, wenn es nicht funktioniere, das System in anderer Form bei den Kommunen automatisch weiterlaufen könne.

Dies sei gerade der Sinn der Ergänzung, unterstreicht **Staatssekretär Dr. Baedeker**: Wenn die Entsorgung so nicht funktioniere, gelte das, was normale Pflicht sei, nämlich die Pfand- und Rücknahmepflicht, die ja der einzige Regelungsgegenstand der Verpackungsverordnung sei. Nur dürfe eben nicht geschehen, daß kommunale Sam-

melsysteme in der Zwischenzeit nicht mehr vorhanden seien. Es dürfe keine Lücke geben. Das solle durch diese Vorschrift gesichert werden.

Damit es funktioniere, müßten ergänzende satzungsrechtliche Bestimmungen hinzukommen, die die Bürger verpflichteten, von diesem System Gebrauch zu machen. Die Verpackungsverordnung selbst schreibe ja nur vor, daß diejenigen, die es zurücknehmen, es auch stofflich verwerten müßten. Aber es werde kein Bürger verpflichtet, es tatsächlich in die Tonne hineinzutun. Man könne es von der Abfallentsorgung aber auch nicht ohne weiteres ausschließen. Es müsse also eine satzungsrechtliche Verpflichtung der Bürger hinzukommen - das gebe das Gesetz über die Grundpflichten her -, tatsächlich von dieser Tonne Gebrauch zu machen.

**Abgeordneter Strehl (SPD)** hebt noch einmal hervor, daß die vorgeschlagene Bestimmung den Vorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung entspreche.

Nichtsdestoweniger sei durch diese Regelung nicht eindeutig geklärt, meint **Abgeordneter Lindlar (CDU)**, ob bereitgestellte Stoffe Abfall seien oder nicht. Es treffe auch nicht zu, daß DSD kommunale Sammelsysteme zerstören könne. Die Stadt oder der Kreis als entsorgungspflichtige Körperschaft müsse dem Vertrag, den DSD anbiete, zustimmen. Sie werde nicht zustimmen, wenn dadurch ihr eigenes System zerstört würde.

Nicht ganz klar geworden sei ihm, ob nicht durch diese Regelung die Möglichkeit genommen sei - das sei seine Sorge -, daß die privaten Entsorger = die DSD-Vertragspartner in die Einsammlung und Sortierung einbezogen würden. Es könne in der Praxis durchaus ein Vorteil sein, wenn diese als eigene Sammler für einen Teilbereich aufträten, insbesondere dann, wenn sie eine Sortieranlage bereitstellten.

Die Regelung lasse beides zu, verdeutlicht **Staatssekretär Dr. Baedeker**: die entsorgungspflichtige Körperschaft selbst oder von ihr beauftragte Dritte gegen angemessenes Entgelt. Der Träger des Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung, in diesem Fall DSD, könne der Beauftragung beitreten. Man könne es mit den Kautelen der Rückübertragungsmöglichkeit übertragen. Diese Flexibilität solle zugelassen werden. Es müsse nur sichergestellt werden, daß die öffentliche Abfallentsorgung für den Notfall immer funktionsfähig erhalten bleibe. Das sei mit dieser Vorschrift gewährleistet.

Nunmehr wird der Antrag der SPD vom **Ausschuß** mit den Stimmen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der GRÜNEN angenommen.

### **Absatz 6**

ist inhaltlich bereits unter Absatz 4 einvernehmlich beschlossen worden.

### **Absatz 7**

Als Ergebnis des Hearings stimmen hier die Anträge von SPD, CDU und F.D.P. inhaltlich überein. Einstimmig angenommen wird der Text des SPD-Antrags. Von der Systematik her wird dieses § 5 Abs. 9 (neu).

### **§ 5 a - Kommunales Abfallwirtschaftskonzept**

Der Antrag der SPD, in Absatz 2 einen Satz einzufügen, wird einstimmig gebilligt.

Zu dem Änderungsantrag der CDU zu Absatz 2 legt **Abgeordnete Dr. Schrapf (CDU)** dar, diese Formulierung sei einem Schreiben des Ministers vom 1. Juli 1991 an den Abgeordneten Rösenberg (CDU) entnommen, in dem er die Abfallwirtschaftskonzepte erläutert habe.

Da der - spätere - Gesetzentwurf der Landesregierung höherrangig zu bewerten sei als das - frühere - Schreiben eines einzelnen Ministers, bittet **Minister Matthiesen** darum, es bei dem Entwurfstext zu belassen.

Der **Ausschuß** lehnt daraufhin den Antrag der CDU mit Mehrheit ab.

**§ 5 b - Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept**

In **Absatz 1** wünschen CDU und F.D.P. die Änderung des Zeitraums auf zwei Jahre. Die Anträge werden gemeinsam abgestimmt und mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der Antrag der SPD auf Neufassung des Absatzes 1 wird mit demselben Stimmenverhältnis wie zuvor angenommen.

Keine Differenzen zwischen SPD- und CDU-Antrag gebe es hinsichtlich der Gewichtsangaben, konstatiert der **Vorsitzende**. Allerdings sei in dem CDU-Antrag von "Besitzern" und in dem SPD-Antrag von "Erzeugern" von Abfällen die Rede.

Die CDU habe den Begriff aus dem Bundesabfallgesetz übernommen, gibt **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** an. Sie hielte es für unsinnig, im Landesabfallgesetz mit anderen Begriffen zu operieren.

Gemeint sei in der Tat der Erzeuger der Abfälle, verdeutlicht **Staatssekretär Dr. Baedeker**, weil bei der Produktion angesetzt werden solle, Abfälle zu vermeiden. Der Begriff der Besitzer von Abfällen komme bei der Entsorgungspflicht zum Zuge. Wer Besitzer von Abfällen sei, muß nicht auch deren Erzeuger sein.

Der vom **Abgeordneten Kuhl (F.D.P.)** eingeworfene Kompromißvorschlag, beide, Erzeuger und Besitzer, zu nennen, wird von der **Abgeordneten Dr. Schraps (CDU)** unterstützt, vom **Abgeordneten Strehl (SPD)** verworfen.

Der **Ausschuß** nimmt nun den SPD-Antrag mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der drei anderen Fraktionen an.

Zu **Absatz 2** liegen Änderungsanträge von F.D.P. und CDU vor, die ohne Diskussion wie folgt abgestimmt werden:

- Der F.D.P.-Antrag wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

- Der CDU-Antrag wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

-----

Kurz vor 13 Uhr verständigt sich der **Ausschuß** darauf, die Sitzung ohne Mittagspause fortzusetzen.

Im Hinblick darauf, daß um 13.30 Uhr der Ausschluß für Kommunalpolitik tagt und dort eine verfassungsrechtliche Frage zu § 9 aufgetaucht sei, gibt **Abgeordneter Strehl (SPD)** zu überlegen, diesen Paragraphen jetzt in der Beratung vorzuziehen.

Der **Ausschuß** folgt dieser Überlegung.

-----

### § 9 - Satzung

Es gehe hierbei um die Frage, trägt **Ministerialdirigent Held (Innenministerium)** vor, in welchem Umfang Kosten der Deponiesanierung einbezogen werden könnten und sollten (Nummer 9 Buchstabe c) des Gesetzentwurfs). Dort sei die Rede von "Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 10 Abs. 2 AbfG an den nach dem 29. Dezember 1973 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen".

Durch den Änderungsantrag der SPD zu § 9 Abs. 2 Satz 1 entfalle praktisch dieser zeitliche Zusatz. Dies habe folgende Konsequenz: Es fielen auch Kosten an, die außerhalb des jetzigen Trägers entstünden. Also könnten Kosten für die Sanierung von Deponien, die jetzt noch in der Trägerschaft der Gemeinden seien, in die Gebühren einbezogen werden. Diese Regelung entspräche der des baden-württembergischen Gesetzes, dort in § 8 Abs. 2 Nr. 1.

Nur lasse sich die unbegrenzte Einbeziehung von Kosten in dieser Weise nicht mit dem Äquivalenzprinzip vereinbaren. Man könne nicht unvordenkliche Kosten, die verursacht worden seien, jetzt in die Gebührenrechnung einbeziehen.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Allerdings gebe es eine Ausnahme: wenn man statt der Befristung bis Dezember 1973 davon ausgehe, daß es sich bei der Deponie um die Gesamtanlage eines Trägers handle. Genau dies sehe das baden-württembergische Gesetz in seinem § 8 Abs. 2 vor, in dem der entscheidende Halbsatz heiße:

... als Anlagen der Abfallentsorgung einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers bilden.

Deshalb müßte der SPD-Antrag um einen Satz ergänzt werden, der laute:

Dabei gelten stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der Gesamteinrichtung des Trägers.

Damit würde klargestellt, daß stillgelegte Anlagen (Deponien) Teil der Gesamtanlage des Trägers seien, der Kreis bleibe überschaubar, und dem Äquivalenzprinzip wäre auch Genüge getan.

Dies bedeutete, daß die Verantwortlichkeit für die vor 1973 stillgelegten Deponien auf den Kreis übergehe. So sähen es auch die kommunalpolitisch Verantwortlichen.

Nach dieser Klarstellung erklärt **Minister Matthiesen** für die Landesregierung, er würde eine solche Formulierung begrüßen, weil damit möglicherweise auftauchenden verfassungsrechtlichen Problemen begegnet wäre.

Zumindest würde das verfassungsrechtliche Risiko deutlich reduziert, wirft **Ministerialdirigent Held** ein; ausschließen könne man es nicht.

Wenn der genannte Satz angefügt würde, bemerkt der **Vorsitzende**, heiße das, daß die gesamte Altlastenproblematik den Kreisen aufgebürdet würde.

Die Stellungnahme des Vertreters des Innenministeriums nimmt **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** an dieser Stelle zum Anlaß, die Frage aufzuwerfen, wer Beamte der Landesregierung in Ausschüsse zitieren dürfe. Nach der Geschäftsordnung des Landtags könne der Ausschuß jederzeit jedes Mitglied der Landesregierung bestellen, aber nicht eine Fraktion Beamte.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

**Minister Matthiesen** reagiert unmittelbar auf diese Frage: Wenn das Abfallgesetz des Landes beraten werde, sei es nicht nur üblich, sondern notwendig, daß Vertreter des Finanzministeriums und vor allem des Innenministeriums anwesend seien, um zu bestimmten Punkten - hier einem Punkt, der sich aus der Beratung im kommunalpolitischen Ausschuß ergeben habe - Stellung zu nehmen. Dieses sei von der Sache her begründet und nicht zu kritisieren.

In der Sache hält **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** die jetzt vorgeschlagene Änderung für so gravierend, nicht zuletzt wegen der kostenmäßigen Auswirkungen auf die Kommunen, daß er meine, diese Änderung müßte zunächst in den Fraktionen beraten werden.

Er jedenfalls sehe sich außerstande, heute ein Gesetz mit zu verabschieden, bei dem noch grundlegende Fragen in den Fraktionen geklärt werden müßten.

Dem schließt sich **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** uneingeschränkt an.

Das bedeute einen Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung stellt der **Vorsitzende** fest, über den er abstimmen lasse.

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. bei zwei Stimmenthaltungen bei der SPD abgelehnt.

Es gehe hier um die Kooperation zwischen zwei Ausschüssen, merkt **Abgeordneter Strehl (SPD)** an. Im kommunalpolitischen Ausschuß sei der Antrag der SPD um die soeben von Ministerialdirigent Held vorgetragene Überlegung erweitert worden.

Sofern in diesem Ausschuß keine Einigung darüber erzielt werde, sei das übliche Verfahren, daß die beiden unterschiedlichen Auffassungen des federführenden und des mitberatenden Ausschusses im Plenum erörtert und dort abgesteckt würden.

Der federführende Ausschuß habe vorhin beschlossen, meint der **Vorsitzende**, diesen Punkt mit dem Ziel der Beratung in den Fraktionen zu vertagen. - Der Vertagungsantrag sei abgelehnt worden, widerspricht **Ausschußassistent Wilhelm**.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Es sei weder seine Aufgabe noch seine Absicht, hebt **Minister Matthiesen** hervor, sich in die Ausschußberatungen einzumischen; nur sei hier ein ihm einleuchtendes verfassungsrechtliches Problem angesprochen worden, bei dem er Verständnis dafür habe, daß die Fraktionen dieses erörtern möchten.

Vielleicht gebe es trotzdem einen Weg, den Gesetzentwurf weiter zu beraten, um das Verfahren nicht zu verzögern, um erforderlichenfalls Änderungsanträge zu diesem Paragraphen bei der zweiten und/oder dritten Lesung im Plenum einzubringen.

Es sei verständlich, äußert der **Vorsitzende**, daß die aktuell vorgetragene Änderung, die Folgewirkungen für die Kreisfinanzen habe, nicht ohne Beratung in den Fraktionen entschieden werden könne. Daß es dazu auch in der SPD-Fraktion Bedenken gebe, hätten die beiden Enthaltungen bei der Abstimmung gezeigt.

Es gehe nun darum, ein Verfahren zu finden, das den Ansprüchen an ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren genüge.

Nach Ansicht von **Minister Matthiesen** kann der Ausschuß den gesamten § 9 mit allen vorliegenden Änderungsanträgen beraten. Über die jetzt eingebrachte Ergänzung berieten danach die Fraktionen, denen es unbenommen bleibe, im Plenum Änderungsanträge einzubringen.

Bei der Ergänzung gehe es lediglich darum, präzisiert **Ministerialdirigent Held**, den Inhalt der SPD-Anträge, der ja bekannt gewesen sei, verfassungskonform zu machen.

Sie hätten die Anträge erst heute morgen erhalten, entgegnet **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** und **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)**.

Ihm seien zwar die rechtlichen Probleme, die im kommunalpolitischen Ausschuß aufgekommen seien, bekannt gewesen, räumt **Abgeordneter Pflug (SPD)** ein, nicht aber die jetzt vorgetragenen Auswirkungen. Dazu interessiere ihn auch die Haltung des Ausschusses für Kommunalpolitik, der erst heute nachmittag tage. Deshalb habe er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Er habe aber nichts dagegen, jetzt die Beratung fortzusetzen, diesen Punkt auszuklammern und ihn unmittelbar vor der Plenarsitzung in einer kurzen Ausschußsitzung

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

abschließend zu behandeln, wobei dann auch das Beratungsergebnis des kommunalpolitischen Ausschusses einbezogen werden könne.

Der **Vorsitzende** greift diesen Hinweis auf; er werde an einem der bevorstehenden Plenartage zu einer ordentlichen Sitzung des Umweltausschusses einladen. Damit sei auch in den Fraktionen noch ausreichend Zeit, den § 9 zu beraten und das Beratungsergebnis des kommunalpolitischen Ausschusses kennenzulernen, um dann in der Umweltausschußsitzung die endgültige Entscheidung treffen zu können.

Die so getroffene Entscheidung des Ausschusses werde zur zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum vorgelegt, damit das Gesetz, wie vereinbart, zum 1. Januar 1992 in Kraft treten könne.

Mit diesem Verfahren ist der **Ausschuß** einverstanden.

-----

Der Ausschuß setzt nunmehr, nachdem § 9 vorgezogen worden war, die Beratung fort mit:

### **§ 5 b - Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept**

Die Absätze 1 und 2 waren bereits erörtert und beschlossen.

Zu **Absatz 3** begründet **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** kurz den Antrag seiner Fraktion: Bislang sei in allen Gesetzen und Verordnungen eine Nachbesserungsfrist vorgesehen. Hier aber solle die Kommune bei erheblichen Mängeln des Konzepts sofort auf Kosten des Unternehmens einen Sachverständigen beauftragen dürfen. Die F.D.P. beantrage daher, auch hier eine Nachbesserungsfrist einzufügen.

Der Antrag wird vom **Ausschuß** ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von F.D.P. und CDU abgelehnt.

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

### § 5 c - Abfallbilanzen

Der SPD-Antrag zu **Absatz 1**, die Frist praxisgerecht um ein Jahr zu verlängern, wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

An dieser Stelle erklärt **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)**, er könne leider nicht mehr an dieser Sitzung teilnehmen, weil er wegen der Haushaltsberatungen in eine andere Ausschußsitzung gehen müsse. - Unabhängig von den noch folgenden Einzelberatungen stimme seine Fraktion bei der Gesamtabstimmung - unter Ausklammerung des § 9 - gegen den Gesetzentwurf.

**Die nachfolgenden Abstimmungen werden demnach in Abwesenheit der F.D.P.-Fraktion durchgeführt.**

Ebenfalls ohne Erörterung stimmt der **Ausschuß** dem SPD-Antrag zu **Absatz 2** mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU zu und lehnt mit demselben Stimmenverhältnis den CDU-Antrag ab.

Der **Vorsitzende** teilt mit, die F.D.P.-Fraktion habe beantragt, einen neuen § 5 d einzufügen, nach dem das Land Landesabfallwirtschaftskonzepte erstellen und im Rahmen der Landesentwicklungsplanung Standorte für Entsorgungsanlagen festlegen solle (vgl. Anlage III zu Drucksache 11/2840).

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

Ebenfalls einen neuen § 5 d - **Verpackungsabfälle und Einwegprodukte** beantragt die Fraktion der GRÜNEN; der umfangreiche Text ist in der Anlage IV zur Drucksache 11/2840 wiedergegeben.

Ein Stück sei die Umsetzung der Verpackungsverordnung ja schon in § 5 Abs. 5 geregelt, erinnert **Abgeordneter Mai (GRÜNE)**; dieser Bestimmung habe er zu-

gestimmt. Der jetzt vorgelegte Antrag gehe weiter: Es solle festgeschrieben werden, daß durch die Umsetzung der Verpackungsverordnung das Aufkommen an Verpackungsabfällen tatsächlich reduziert werde.

Unter bestimmten Bedingungen solle auch die Abgabe von Einwegprodukten eingeschränkt werden, wie es in München bereits praktiziert werde.

**Minister Matthiesen** sieht in diesem Antrag einen Versuch, auf landesgesetzgeberischem Weg alles das zu regeln, was an Bundesverordnungen noch ausstehe, zum Beispiel

- Wiederverwendung von Kunststoffen,
- Kennzeichnungspflicht für Verpackungen,
- Verbot von Verpackungen aus ökologisch bedenklichen Materialien,
- Erhöhung des Anteils an Getränkemehrwegverpackungen.

Der **Ausschuß** lehnt ohne weitere Erörterung den Antrag der GRÜNEN mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen der GRÜNEN ab.

## § 6 - Abfallentsorgungsverbände

Der Antrag der CDU-Fraktion zu **Absatz 1** wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

## § 10 - Lizenz

Die CDU-Fraktion wünsche, nicht nur § 10, sondern auch die nachfolgenden §§ 11 bis 15 bis zur Verabschiedung des Abfallabgabengesetzes des Bundes von der Novellierung auszunehmen, führt **Abgeordnete Dr. Schrapf (CDU)** an. Ein Referenten-

entwurf liege seit September vor. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes solle die Rechtssicherheit für die Betroffenen beibehalten werden.

Um die Arbeitsfähigkeit des Verbandes zu sichern, erwidert **Minister Matthiesen**, wüssten alle Betroffenen die jetzt anstehenden gesetzlichen Änderungen. Falls das Abfallabgabengesetz des Bundes käme, flösse erstmalig 1994 Geld. In der Zwischenzeit müsse die Lücke geschlossen werden. Das geschehe durch die jetzt vorgesehene Novellierung.

**Abgeordneter Mai (GRÜNE)** äußert Zweifel, ob das Abfallabgabengesetz des Bundes überhaupt bis 1994 verabschiedet sei. Aus diesem Grunde hätte seine Fraktion die Vorlage eines Landesabfallabgabengesetzes sehr begrüßt. Leider sei dies nicht geschehen.

Die Gelder, die durch Abgabengesetze in den anderen Bundesländern eingenommen worden seien, könnten sich allerdings mit dem Aufkommen aus der Lizenzabgabe nicht messen lassen, hält **Minister Matthiesen** dem entgegen.

Der **Ausschuß** stimmt nun über die vorliegenden Änderungsanträge wie folgt ab:

- Der Antrag der CDU-Fraktion, die §§ 10 bis 15 von der Novellierung auszunehmen, wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.
- Der Änderungsantrag der GRÜNEN zu Absatz 2 wird mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen der GRÜNEN abgelehnt.

Damit sei der Antrag seiner Fraktion zu den §§ 11 bis 15 erledigt, gibt **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** an.

Zu den nachfolgend aufgeführten Vorschriften werden die vorliegenden Änderungsanträge der SPD jeweils ohne Aussprache angenommen:

#### § 11 a - Vorauszahlungen

- Mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU.

**§ 15 - Zweckbindung**

- Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der GRÜNEN.

(Der hierzu vorliegende F.D.P.-Antrag wird mit den Stimmen der drei anwesenden Fraktionen abgelehnt.)

**§ 20 - Erkundung geeigneter Standorte**

- Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN.

**§ 21 - Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen**

- Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der GRÜNEN.

**§ 25 - Selbstüberwachung**

- Mit den Stimmen der SPD gegen eine Stimme bei der CDU und im übrigen Stimmenthaltung der CDU (die GRÜNEN haben sich an der Abstimmung nicht beteiligt).

-----

**§ 29 - Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte**

Bei der Formulierung des **Absatzes 1**, wie sie im Entwurf stehe, seien Flächen, die aus der Bergaufsicht entlassen seien, nicht mehr erfaßt, konstatiert der **Vorsitzende**. Wenn eine Fläche aus der Bergaufsicht entlassen werde, geschehe dies ohne Begehung der Fläche durch den Kreis zwischen den Behörden.

Damit übernehme der Kreis eine Altlast, die sich bei normaler Übergabe nicht als Altlast des Kreises darstellte. Im Braunkohlenrevier sei dies ein großes Problem, das möglicherweise nicht gesehen worden sei.

Aus diesem Grunde müßte Absatz 1 um den Satz ergänzt werden: " Dies gilt auch für die aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen." Über das Know-how für die Bewertung verfügten allerdings die Landesoberbergämter, nicht die Kreise.

**Staatssekretär Dr. Baedeker** hielte es für richtig, die Verantwortlichkeit bei dem jetzt Verantwortlichen zu belassen, aber das Landesoberbergamt solle seine Informationen beisteuern. Eine Formulierung könnte etwa lauten:

Bei Flächen, die aus der Bergaufsicht entlassen sind, erfolgt dies in Abstimmung mit dem Landesoberbergamt.

Es bestünde die Möglichkeit, gibt **Minister Matthiesen** zu überlegen, daß der Ausschuß auch diesen Paragraphen ausklammere, sein Haus die Formulierung mit dem Wirtschaftsminister abstimme und in der Ausschußsitzung vor der Plenarsitzung vorschlage.

Der **Ausschuß** folgt dieser Überlegung ohne weitere Diskussion.

#### **§ 38 - Zuständigkeiten**

Die von der SPD vorgeschlagenen Änderungen werden mit Mehrheit angenommen.

#### **§ 39 - Zuständigkeiten anderer Behörden**

Der Änderungsantrag der SPD wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der GRÜNEN angenommen.

#### **§ 41 a - Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Abgeordneter Mai (GRÜNE)** trägt in gedrängter Form Inhalt und Begründung des Antrags seiner Fraktion auf Einfügung eines neuen § 41 a vor; vgl. Anlage IV der Drucksache 11/2840.

Der **Ausschuß** lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen der GRÜNEN ab.

#### § 44 - Bußgeldvorschrift

Hier handele es sich um rein redaktionelle Änderungen, merkt **Abgeordneter Strehl (SPD)** an.

Der Antrag wird vom **Ausschuß** mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen.

-----

Die von der SPD vorgeschlagenen weiteren Änderungen - Seite 16 der Anlage I zu Drucksache 11/2840 - seien lediglich Konsequenzen aus den Beschlußfassungen, teilt der **Vorsitzende** mit.

Die Änderungen werden mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen.

#### Gesamtabstimmung

Der **Vorsitzende** läßt nunmehr über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/1121 einschließlich der beschlossenen Änderungen und unter Ausklammerung der §§ 9 und 29 abstimmen. Die SPD-Fraktion stimmt für den Entwurf, CDU und GRÜNE dagegen. Gemäß der zuvor abgegebenen Erklärung des Abgeordneten Kuhl (F.D.P.) spricht sich auch die F.D.P. gegen den Gesetzentwurf aus (vgl. Seite 35 dieses Protokolls).

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN Drucksache 11/1295 wird mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen der GRÜNEN abgelehnt.

Zu dem Antrag der CDU Drucksache 11/1212 erläutert **Abgeordneter Lindlar (CDU)**, mit diesem Antrag solle die Landesregierung aufgefordert werden, im

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
17. Sitzung

27.11.1991  
he-sz

Bundesrat die geplante Novellierung des Abfallgesetzes des Bundes uneingeschränkt zu unterstützen. Nach dem soeben beschlossenen Gesetz könne es daran keinen Zweifel geben. Deshalb gehe er davon aus, daß die SPD dem Antrag der CDU zustimmen werde.

Erstens gebe es noch gar keinen Entwurf für die Novellierung des Bundesgesetzes, entgegnet **Minister Matthiesen**, und zweitens sei es nicht üblich, daß Ausschüsse durch Beschlüsse festlegten, wie die Landesregierung sich in möglicherweise anstehenden Gesetzesberatungen zu einem späteren Zeitpunkt verhalten solle.

Aus der Sicht der Landesregierung müsse er deshalb das Begehren der CDU-Fraktion zurückweisen.

Der **Ausschuß** lehnt ohne weitere Erörterung den Antrag der CDU Drucksache 11/1212 mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU ab.

### **3 Kein Sport auf Dioxin - Die Empfehlung der Landesregierung, die Kieselrot-Sportplätze Nordrhein-Westfalen freizugeben, muß zurückgenommen werden!**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2297

**Abgeordneter Mai (GRÜNE)** begründet zunächst den Antrag seiner Fraktion. Die Dioxinproblematik sei in den letzten Wochen in aller Munde gewesen. Grund dafür sei der Vorschlag des Ministers, "den Grenzwert den real existierenden Werten anzupassen". Es werde auch gar nicht versucht, auf den "Kieselrot-Sportplätzen" aus Vorsorgegründen Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Aus diesem Grunde beantrage seine Fraktion, aus Vorsorgegründen die Freigabe der Sportplätze unverzüglich rückgängig zu machen.